

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 1. November 2010**Unannehbare Belastungen der bremschen Justiz**

Behörden sind verpflichtet über Anträge und entsprechende Vorgänge binnen festgelegter Fristen zu entscheiden. Sollte innerhalb dieser Frist nicht beschieden werden, kann der/die Antragsteller/-in gegen die Behörde eine Untätigkeitsbeschwerde einreichen. Die Untätigkeitsbeschwerde ist in der Justiz die letzte Maßnahme des Klägers, um Behörden zur Aufnahme von Tätigkeiten zu bewegen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Untätigkeitsbeschwerden sind derzeit in Bremer Gerichten anhängig?
2. In welchen Gerichten sind sie anhängig?
3. Auf welche Behörden beziehen sich die Untätigkeitsbeschwerden?

Peter Erlanson,
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 21. Dezember 2010

Die gerichtlichen Verfahrensordnungen sehen für einige Gerichtszweige die Möglichkeit vor, bei Untätigkeit von Behörden Klage zu erheben, ohne den Abschluss des behördlichen Vorverfahrens abwarten zu müssen. Diese Möglichkeit der Untätigkeitsklage besteht nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 46 der Finanzgerichtsordnung und § 88 des Sozialgerichtsgesetzes. Eine Untätigkeitsbeschwerde als besonderes gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren gegenüber Behörden kennen die Verfahrensordnungen nicht. Als außergesetzlicher Rechtsbehelf anerkannt ist die Untätigkeitsbeschwerde allerdings, soweit sie mit der Untätigkeit eines Gerichts, also nicht einer Behörde, begründet wird. Da die Kleine Anfrage auf Fälle der Untätigkeit von Behörden gerichtet ist, beantwortet der Senat die mit der Kleinen Anfrage gestellten Fragen bezogen auf anhängige Untätigkeitsklagen.

1. Wie viele Untätigkeitsbeschwerden sind derzeit in Bremer Gerichten anhängig?
2. In welchen Gerichten sind sie anhängig?

Die Zahl der Untätigkeitsklagen zu einem bestimmten Zeitpunkt wird in den Justizstatistiken nicht gesondert erfasst. Die Frage kann deshalb nur anhand der bei den betroffenen Gerichten zur Beantwortung der Kleinen Anfrage eingeholten Auskünfte beantwortet werden. Danach sind nur bei dem Verwaltungsgericht Untätigkeitsklagen in nennenswertem Umfang anhängig. Im Übrigen kommen Untätigkeitsklagen nur vereinzelt vor und sind deshalb gegenüber den sonstigen Verfahren nicht von Bedeutung.

Bei dem Verwaltungsgericht sind im laufenden Jahr bis zum Stichtag 8. November 2010 115 Untätigkeitsklagen eingegangen, davon 107 zum Ausländerrecht und acht zum Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht.

3. Auf welche Behörden beziehen sich die Untätigkeitsbeschwerden?

68 Verfahren betreffen das Stadtamt Bremen als Ausländerbehörde, davon 60 Verfahren zum Ausländerrecht und acht Verfahren zum Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht.

47 Verfahren betreffen den Senator für Inneres und Sport als Widerspruchsbehörde im Ausländerrecht.